

# Satzung des Vereins

IGIS Interessengemeinschaft  
Innenstadt e.V. Frankfurt (Oder)



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Innenstadt e.V. Frankfurt (Oder). Als offizielle Abkürzung wird die Bezeichnung IGIS verwendet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit dem 31.12.2000.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, durch geeignete Maßnahmen auf eine Steigerung der Attraktivität von Frankfurt (Oder) hinzuwirken. Zur Erhaltung und Stärkung einer unverwechselbaren Identität und des Images von Frankfurt (Oder), insbesondere der Innenstadt unterstützt der Verein die für ein Stadtmarketing und City-Management notwendigen Aktivitäten.
- (2) Zur Erreichung dieses Vereinszwecks wird der Verein dabei insbesondere die Vielfalt und die Potentiale im wirtschaftlichen, geistigen, kulturellen, sozialen, städtebaulichen, ökologischen und touristischen Bereich fördern und Informationsaktivitäten hierüber unterstützen. In diesem Sinne wird er aktiv zur Steigerung des Bekanntheitsgrades und zur Verbesserung des Erscheinungsbildes von Frankfurt (Oder) beitragen.
- (3) Der Verein wird zur Erfüllung dieser Aufgaben mit Institutionen, Interessengemeinschaften, Vereinigungen, Gesellschaften und Vereinen zusammenarbeiten, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen oder unterstützen.
- (4) Der Verein steht allen am Wohl von Frankfurt (Oder) interessierten Personen offen. Er ist von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Ausrichtungen unabhängig.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche sowie juristische Personen und Personengesellschaften sein, insbesondere auch Banken, Dienstleister, Freiberufler, Handwerks- und Handelsbetriebe, Vereine, Verbände und Versicherungen, die sich Frankfurt (Oder) verbunden fühlen.

Ordentliche Mitglieder zahlen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Förderung der Ziele dieser Satzung verpflichtet. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist erstmals nach Ablauf von einem Mitgliedsjahr möglich.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist;
  - durch Tod bei natürlichen Mitgliedern, durch Wegfall, Liquidation oder Insolvenz bei juristischen Personen;
  - durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wegen Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Der Ausschluss wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde.  
Gegen den Vorstandsbeschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen schriftlich Einspruch einlegen, der bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.  
Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### § 4 Gremien des Vereins

- (1) Gremien des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

#### § 5 Vorstand (§ 26 BGB)

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 maximal 9 Personen,
- der/dem Vorsitzenden,
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - der/dem Schatzmeister/-in,
  - der/dem Schriftführer/-in,
  - ggf. bis zu vier Beisitzern.
- Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden können nur natürliche Personen, die ordentliche Einzelmitglieder sind bzw. die bevollmächtigte Vertreter von juristischen Personen, die ordentliche Vereinsmitglieder sind. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder der Beendigung der Bevollmächtigung endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Der Restvorstand ist berechtigt, im Falle der Beendigung der Bevollmächtigung das ausgeschiedene Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Amtsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu betrauen.
- (3) Der Vorstand wird, unbeschadet der Regelung in Abs. (2), von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch geheime Wahl.  
Die Besetzung der einzelnen Funktionen des Vorstandes regelt dieser eigenständig. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden gemeinsam mit einem Stellvertreter oder von beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann einem/-r Geschäftsführer/-in bzw. City-Manager/in auch Alleinvertretungsvollmacht geben, wobei der Umfang schriftlich festzulegen ist.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung;
  - Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichtes;
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
  - Ein-/Besetzung von Arbeitsausschüssen.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen.
- (7) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.
- (8) Vorstandsmitglieder scheiden, abgesehen von einer Amtsniederlegung und dem Fall des Abs. (2), erst aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Mitglied mit der kommissarischen Amtsführung beauftragen.
- (9) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/City-Manager bestellen. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

## § 6 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und nach außen. Er ist bei wichtigen Vereinsangelegenheiten anzuhören. Seine Aufgabe nimmt er insbesondere wahr durch
  - (a) Beratung des Vorstandes;
  - (b) Abgabe von Empfehlungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- (2) Die Beiratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und können sich nicht vertreten lassen. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an Beiratssitzungen teilzunehmen. Der Beirat tagt mindestens zweimal pro Geschäftsjahr.
- (3) Der Vorstand beruft für die Dauer seiner Wahlperiode einen aus maximal 12 Personen bestehenden Beirat.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/-n Sprecher/-in und eine/-n Stellvertreter/

-in.

- (5) Der/die Sprecher/-in des Beirates bzw. Stellvertreter/-in nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindesten einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Dabei sind Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung mitzuteilen und die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt insbesondere für die
  - Wahl des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Verabschiedung und Änderung des Haushaltsplanes;
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - Wahl von zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;Abweichend bedürfen folgende Beschlüsse einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder:
  - Änderung der Satzung,
  - Auflösung des Vereins.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsicht in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

## § 8 Prüfung der Kassengeschäfte

- (1) Die Prüfung der Geschäfte des Vereins erfolgt jährlich durch die Revisoren. Ein Abschlußbericht ist dem Vorstand vorzulegen.
- (2) Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfungsfeststellungen.

## § 9 Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. In der Beitragsordnung sind die Ermittlung der Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln. Die Beiträge werden im Regelfall durch Lastschriftverfahren jährlich eingezogen.

## § 10 Ausschüsse

- (1) Zur Erfüllung besonderer satzungsgemäßer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Mindestens ein Ausschussmitglied muss auch Vorstandsmitglied sein. Die Beschlüsse des Ausschusses bedürfen zur Wirksamkeit für den Verein der Übernahme durch den Vorstand.

## § 11 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, werden durch den Vorstand vorgenommen und zum Vereinsregister angemeldet;

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen (siehe § 7 (4)).
- (2) Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Einrichtungen in Frankfurt (Oder) oder an die Stadt Frankfurt (Oder) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Gemeinwohls in Frankfurt (Oder) verwendet wird. Dies bestimmt die auflösende Mitgliederversammlung.

## § 13 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde am 02.02.2000 in Frankfurt (Oder) von der Gründungsversammlung beschlossen. Am 11.12.2006 wurde §1 in seiner jetzigen Fassung in Frankfurt (Oder) durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Frankfurt (Oder), 11.12.2006/IGIS-rh